

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1936	Nr. 55
S. 28	Inhalt	Seite
17. 6. 36	Erlaß über die Einführung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.....	487
10. 6. 36	Berordnung zur Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung im Saarland.....	488
10. 6. 36	Berordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen.....	488
12. 6. 36	Berordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Verkürzung von Reichsbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.....	489
12. 6. 36	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung	489
15. 6. 36	Berordnung über die Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung	489

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 12. Juni 1936, sind veröffentlich: Berordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommen zum deutsch-türkischen Handelsvertrag. — Zweite Verordnung über Schiffserzeugnisse.

Erlaß

über die Einführung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Vom 17. Juni 1936.

I.

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

II.

- (1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird derstellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preußens, Reichsführer SS Heinrich Himmler, ernannt.
- (2) Er ist dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.
- (3) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.
- (4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

III.

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichs- kabinets teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV.

Mit der Durchführung dieses Erlasses beantrage ich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern.
Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Herr

**Berordnung zur Einführung
der preußischen Schiedsgerichtsordnung im Saarland.**

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die preußische Schiedsgerichtsordnung vom 3. Dezember 1924 (Preuß. Gesetzsammel. S. 751) und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen preußischen Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1936 im ganzen Saarland in Kraft.

§ 2

(1) Am gleichen Tage endet die Amtszeit der Schiedsgerüüne und ihrer Stellvertreter.

(2) Die Neuerungen haben unverzüglich stattzufinden. Die nach Abs. 1 Ausscheidenden bleiben bis zur Bestätigung der Neuwahlen mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten im Amt.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

**Berordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Vormundschafts- und Nachlassjahren.**

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts gehen, soweit in einzelnen Fällen für sie andere als gesetzliche Behörden oder Stellen zuständig sind, auf die Amtsgerichte über.

§ 2

(1) Den Zeitpunkt und den Umfang des Übergangs bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften, die die Zuständigkeit besonderer Behörden oder Stellen (§ 1) vorsehen, außer Kraft.

§ 3

(1) Unabhängige Sachen werden von den Amtsgerichten in der Lage übernommen, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden.

(2) Eine Kraft, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, endet frühestens einen Monat nach dem Übergang.

(3) Sobald nach den bisherigen Vorschriften der Rechtsgut zunächst zum Amtsgericht ging, behält es für die im Zeitpunkt des Übergangs noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger